

feststellend, dass die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten übereingekommen ist, im Mai 2003 in Mexiko-Stadt eine Sonderkonferenz über Sicherheit zu veranstalten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶ sowie von seinen fortgesetzten Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Sondermission der Organisation der amerikanischen Staaten zur Stärkung der Demokratie in Haiti im Juni 2002 ihre Arbeit aufgenommen hat und dass die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala mit der Organisation der amerikanischen Staaten auch weiterhin bei ihren themenbezogenen Projekten zusammenarbeitet;

3. *anerkennt* die Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Demokratie in den amerikanischen Staaten, die die Organisation der amerikanischen Staaten auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgabe der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* es, dass am 1. November 2001 in Santiago das Büro des Regionalberaters des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingerichtet wurde;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den interamerikanischen Institutionen in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen panamerikanische Integration, Statistik und Frauen und Entwicklung, zu verstärken;

6. *empfiehlt*, 2003 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

7. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass Informationen und Sachberichte, so auch Berichte über Fortschritte hinsichtlich der Stellung der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut, mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

8. *betont*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/158

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.59 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Bangladesch, Belarus, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Italien, Jemen, Kanada, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Mali, Marokko, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, Spanien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tunesien, Ukraine.

57/158. Jahr des Kulturerbes (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die internationalen Übereinkünfte, die sich mit dem Schutz des Kultur- und Naturerbes befassen, namentlich die 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁶⁷ und die beiden dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁶⁸ und das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁶⁹, sowie unter Hinweis auf die Empfehlung von 1989 über den Schutz der traditionellen Kultur und der Volkskultur²⁷⁰ und die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt (2001)²⁷¹,

mit Genugtuung über die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt durch einhundertfünfundsiebzig Vertragsstaaten und feststellend, dass mehr als siebenhundertdreißig Stätten auf der Liste des Welterbes verzeichnet sind,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das greifbare wie das nicht greifbare Weltkulturerbe als gemeinsames Fundament für die Förderung der wechselseitigen Verständigung und Bereicherung zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schützen,

sowie *eingedenk* des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁷², in dem Maßnahmen zur Förderung der Entwick-

²⁶⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²⁶⁸ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806.

²⁶⁹ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511.

²⁷⁰ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-fifth Session, Paris, 17 October-16 November 1989*, Vol. 1: *Resolutions*, Anlage I.B.

²⁷¹ Ebd., *Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol.1 und Korrigendum: *Resolutions*, Resolution 25, Anlage I.

²⁷² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

lung eines sanften Tourismus gefordert werden, um dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Gastgemeinden größeren Nutzen aus den Tourismusressourcen ziehen kann, unter Wahrung der kulturellen und ökologischen Unversehrtheit dieser Gemeinden und bei verbessertem Schutz ökologisch sensibler Gebiete und Naturerbestätten, unter anderem durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits unternommen hat, einschließlich internationaler Kampagnen,

unter Berücksichtigung des dreißigsten Jahrestags des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 2002,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf seiner einhundertvierundsechzigsten Tagung in Bezug auf das Jahr des Kulturerbes (2002) verabschiedet hat²⁷³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur bat, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen,

1. *erklärt* das Jahr des Kulturerbes (2002) für abgeschlossen;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Beobachtern, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit anderen internationalen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Durchführung der Programme, Aktivitäten und Projekte zur Förderung und zum Schutz des Weltkulturerbes weiter zu intensivieren;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Beobachter, durch Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung des nationalen Kulturerbes und des Weltkulturerbes auch weiterhin zu fördern;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig der weitere Ausbau internationaler Mechanismen zur Bewahrung und zum Schutz des Weltkulturerbes ist, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit intensiviert werden kann, indem sie unter anderem prüft, ob es sinnvoll ist, eine internationale Konferenz über die Stärkung und Konsolidierung der internationalen Me-

chanismen für die Bewahrung und den Schutz des Weltkulturerbes einzuberufen;

5. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die während des Jahres des Kulturerbes unternommenen Aktivitäten zu geben;

6. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zum Jahr des Kulturerbes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/159

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.53 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/159. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998, 54/191 vom 17. Dezember 1999, 55/120 vom 6. Dezember 2000 und 56/219 vom 21. Dezember 2001 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, und der Auffassung, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen,

²⁷³ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Sixty-fourth Session, Paris, 21-30 May 2002* (164 EX/Decisions), Beschluss 7.1.2.